

## Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Tela Biogas GbR mit Sitz in 48691 Vreden, Zwillbrock 12, hat mit Antrag vom 18.01.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Zwillbrock 12, Gemarkung Vreden, Flur 146, Flurstücke 141, 142, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung und die Erhöhung des Inputs auf 18.300 t/Jahr.Nach Durchführung der beantragten Änderung können weiterhin 2,3 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden. Die Feuerungswärmeleistung der BHKW beträgt unverändert 1,76 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es ist die Änderung und die Erhöhung der Inputstoffe beantragt. Es sollen mehr Wirtschaftsdünger und weniger nachwachsende Rohstoffe in die Biogasanlage eingebracht werden. Eine Erhöhung der Biogasproduktion ist damit nicht verbunden und auch bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eine Erhöhung der Emissionen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Kreis Borken, 03.04.2023 Der Landrat Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-00232 2023-wink

Im Auftrag

Martin Ohlm